

Protokoll erhobene Einwände mit. Über fristgerecht erhobene Einwände ist abzustimmen.

- (6) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung unterzeichnet die nach Maßgabe der Absätze 1-4 erstellten Protokolle persönlich.

§ 12

Erledigung dringlicher Angelegenheiten

Wird die rechtzeitige Erledigung einer dringlichen Angelegenheit dadurch gefährdet, dass die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung noch nicht vorliegt, ist der Vorstand berechtigt, selbst zu entscheiden und die Zustimmung der Vertreterversammlung nachträglich einzuholen.

B. Vorstand

§ 13

Richtlinien

Der Geschäftsgang des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland ist in den mit Beschluss des Vorstandes der KVS in der jeweils gültigen Fassung erlassenen Richtlinien gem. §§ 79 Abs. 6 SGB V, 35a Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB IV in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Satzung der KVS geregelt.

C. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung in der vorstehenden Fassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Dr. med. Thomas Stolz
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Anpassung der Gebührenordnung (gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland)

Die Vertreterversammlung beschließt die Gebührenordnung gemäß § 20 Absatz 2 der Satzung der KV Saarland in der nachfolgenden Testfassung.

Der Honorarbescheid der KV Saarland wird bereits seit einigen Jahren sowohl in Papierform als auch digital zur Verfügung gestellt. Zwischenzeitlich haben sich rund 50 % der Praxen auf der Basis entsprechender individueller Erklärungen für die ausschließlich digitale Zustellung des Honorarbescheides entschieden.

Da sich diese digitale Zustellung des Honorarbescheides dauerhaft kostengünstiger auf die Haushaltsmittel der KV Saarland auswirkt, wird künftig nur noch diese Form mit dem allgemeinen Verwaltungskostensatz gedeckt.

Gebührenordnung gemäß § 20 Absatz 2 der Satzung der KV Saarland

**Beschlussfassung der Vertreterversammlung vom: 06.12.2023
Aufsichtsrechtlich genehmigt am: 27.06.2024**

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Gebühren werden erhoben
 - a. für Verwaltungstätigkeiten/Dienstleistungen gemäß § 20 Abs. 2 der Satzung der KVS, die nicht mit dem allgemeinen Verwaltungskostensatz abgegolten sind,
 - b. für Widerspruchsverfahren gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung der KVS, wenn der Widerspruch erfolglos ist.
- (2) Die Verwaltungstätigkeiten/Dienstleistungen im Sinne des § 1 Abs.1 sind in einer Anlage zu dieser Gebührenordnung aufgelistet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.

§ 2

Bemessung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind nach den durch die jeweilige Tätigkeit der KVS durchschnittlich entstehenden Kosten zu bemessen. Dabei soll grundsätzlich eine Vollkostendeckung erreicht werden.
- (2) Gebühren können festgesetzt werden
 - a. als feste Sätze (Festgebühren),
 - b. nach einem Vom-Hundert-Satz des vertragsärztlichen Honorars,
 - c. innerhalb eines Rahmens (Rahmengebühr).
- (3) Neben den Gebühren können Auslagererstattungen (z.B. Kopierkosten) festgelegt werden.

§ 3

Gebührenverzeichnis

Die Höhe der Gebühren bzw. der Auslagenerstattungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung (Gebührenverzeichnis).

§ 4

Gebühren bei Erledigung eines Verwaltungsverfahrens ohne Entscheidung

- (1) Wird ein Antrag auf die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor das Verwaltungsverfahren beendet ist, wird eine Gebühr von 50 vom Hundert der für die beantragte Verwaltungstätigkeit bzw. Verwaltungsentscheidung anfallenden Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, so fällt keine Gebühr nach § 1 Abs. 1 (b) an.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Verwaltungstätigkeit veranlasst bzw. den Widerspruch erhoben hat.
- (2) Gebührensschuldner ist des Weiteren, wer die Gebühren durch eine gegenüber der KVS abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen nach dem Gesetz haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit bzw. mit Beendigung des Widerspruchsverfahrens.
- (2) Beendet ist eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit
 - a. im Falle eines Verwaltungsverfahrens mit der Bekanntgabe einer schriftlichen Verwaltungsentscheidung,
 - b. im Falle des § 4 Abs. 1 mit der Zurücknahme oder sonstigen Erledigung des Antrages,

- c. bei einer Beratungs- oder Serviceleistung, wenn diese vollständig erbracht wurde.

§ 7

Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich mit der Sachentscheidung.

Im Einzelfall und in Fällen, in denen keine Sachentscheidung ergeht, können die Gebühren auch in einer eigenen Gebührenrechnung festgesetzt werden.

§ 8

Fälligkeit, Beitreibung

- (1) Der Gebührenanspruch wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht durch die KVS ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Bei Vertragsärzten, Gemeinschaftspraxen von Vertragsärzten, Medizinischen Versorgungszentren, ermächtigten Ärzten, sonstigen Mitgliedern und Nichtmitgliedern als Erbringer von Notfalleleistungen, die gegenüber der KVS einen Anspruch auf Vergütung vertragsärztlicher/vertragspsychotherapeutischer Leistungen haben, erfolgt die Erhebung der Gebühren im Wege der Verrechnung mit dem Vergütungsanspruch.
- (3) Im Übrigen werden Gebührenschilden, soweit sie nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Fälligkeit beglichen werden, unter Fristsetzung von zwei Wochen angemahnt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werden die Gebührenschilden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 9

Stundung, Erlass

Für die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung einer Gebühr nach dieser Gebührenordnung gilt § 76 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB IV entsprechend.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Gebührenordnung – Gebührenverzeichnis der KV Saarland

I.	Qualitätssicherung	Betrag
1	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung / Änderung einer Genehmigung bzw. Feststellung der fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung und Abrechnung von Untersuchungs- und Behandlungsleistungen,	50,00 €
	Überprüfung zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Befähigung für z. B. kurative Mammografie	350,00 €
	Kolloquium oder eine Prüfung durch Sachverständige / Fachberater	350,00 €



2	Überprüfung der apparativen/baulichen Voraussetzungen durch Praxisbegehung im Rahmen von Qualitätssicherungsvereinbarungen	350,00 €
3	Maßnahmen zur Überprüfung der Hygienequalität gem. § 7 der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie auf der Grundlage des Vertrages über die Durchführung von mikrobiologischen Untersuchungen zur Sicherstellung der Hygienequalität bei der Durchführung von Koloskopien in der vertragsärztlichen Versorgung (es gilt jeweils die aktuelle Anlage 2 zum Vertrag) Bei Erfüllung der hygienisch-mikroskopischen Anforderungen Berechnung für 1 Koloskop (inkl. Fahrt u. Personalkosten) Ggf. zzgl. aufwandsabhängiger Berechnung (45€/Std.), Zeiten für Fahrt und Probeaufnahme einer zweiten Person, sofern keine Assistenzperson der Praxis/Klinik zur Verfügung gestellt werden kann und/oder ggf. zzgl. zeitabhängiger Berechnung (40€/Std.) von Wartezeiten des Probenentnehmers bei einer Dauer von mehr als ¼ Std., die durch die Praxis/Klinik verursacht wurde.	205,00 €
	Sowie bei Keimnachweis und pro nachgewiesenem Pathogen	21,00 €
4	Teilnahmegebühren pro Person für	
	QM-Block-Seminar	300,00 €
	QM-, Moderatoren- und Kommunikationsseminare	150,00 €
	Datenschutz-Seminare	50,00 €
	EDV-Seminar	20,00 €
	Erwerb der Berechtigung zur Schulung von Patienten mit Diabetes mellitus	100,00 €
	Rehabilitationskurse	20,00 €

II.	Disziplinarmaßnahmen	Betrag
1	Gebühr für Disziplinarmaßnahmen pro Arzt	
	bei Verwarnung	100,00 €
	bei Verweis	100,00 €
	bei Geldbuße	5 % des Betrages, mindestens 100,00 €
	bei Ruhen der Zulassung	je nachgewiesenem Aufwand und Dauer des Verfahrens 250,00 € bis 2.500,00 €
	Sowie bei Keimnachweis und pro nachgewiesenem Pathogen	21,00 €

III.	Sicherstellung	Betrag
1	Gebühr für Abgabe von Arztadressen bzw. Arztverzeichnis der KVS an: – außersaarländische Krankenkassen und andere Kostenträger (z. B. Sozialämter, BG), außersaarländische Ärzte – Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen, Kurkliniken, Pflegeeinrichtungen, Altenheime, Selbsthilfegruppen – Ärztliche Berufsverbände und Verbände medizinischer Hilfsberufe (z. B. Physiotherapeuten) – Patientenverbände, Verbraucherverbände	in elektronischer Form 50,00 €
2	Gebühr je Verfahren der Gutachterkommission gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Notfalldienstordnung	350,00 €

IV. Finanzbuchhaltung	Betrag
1 Papiergebundener Versand des Honorarbescheides, einschließlich aller Anlagen und Portokosten	50,00 € je Quartal
Papiergebundene Zweitausfertigungen bereits erhaltener Unterlagen (Bescheide, Honorarbescheid-Anlagen, Rundschreiben etc.)	0,50 € je Blatt, mindestens 5,00 € zuzüglich entstandene Portokosten
2 Ausfertigungen und Kopien auf besonderem Antrag (Kopien der Widerspruchsakte)	0,50 € je Blatt, mindestens 5,00 € zuzüglich entstandene Portokosten
3 Bearbeitung von Vorgängen bzw. Mehraufwand bei Kontenverwaltungen, welche im Zusammenhang mit Abtretungen und/oder Pfändungen von Honoraransprüchen an Dritte oder durch Dritte und bei Insolvenzverfahren entstehen	
Abtretungen	20,00 € je Quartal
Pfändungen	50,00 € je Quartal
Insolvenzen	100,00 € bei Eröffnung
4 Nachgebühr für nicht ausreichend frankierte bzw. unfrankierte Postsendungen	5,00 €
5 Abwicklung von Schadensersatzforderungen und Erstattungsansprüchen (außerhalb der Wirtschaftlichkeitsprüfung)	1 % der Rückzahlungssumme, mindestens 250,00 €
6 Honorarsicherungsmaßnahmen aufgrund von staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren oder Schadensersatzforderungen der Krankenkassen	0,2 % der gerichtlich festgestellten Schadenssumme, mindestens 250,00 €

V. Widerspruchsverfahren	Betrag
1 Widerspruchsverfahren (soweit sie erfolgreich sind, fällt keine Gebühr an)	100,00 €

VI. Sonstiges	Betrag
1 Pharmakotherapieberatung – Individuelle Erörterung des Verordnungsprofils einer Praxis unter Einbeziehung möglicher Wirtschaftlichkeitsreserven durch einen geschulten Arzt der KVS – PharmPro-Beratung (wie vorstehend, allerdings mit Unterstützung eines Beratungsapothekers der AOK – Die Gesundheitskasse im Saarland) Beratung des Vertragsarztes im Hinblick auf GAMSI-Berichte etc. erfolgt kostenfrei durch Mitarbeiter der KVS	250,00 €
2 Statistische Sonderauswertungen für Mitglieder der KVS	100,00 €
3 Erstellung von Statistiken für ärztl. Berufsgruppen/Verbände	nach Aufwand, mindestens 100,00 €
4 Bearbeitung einer manuell erstellten Abrechnung. Zusätzlich zu den durch die Vertreterversammlung festgelegten Verwaltungskosten	0,50 € je Fall